

**JUSTIZBETREUUNGSAGENTUR**

per mail: kzl.b@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das
BM für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 1. September 2009

**Betreff: Ministerialentwurf des Kinderbeistand-Gesetzes; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Justizbetreuungsagentur (JBA) nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 17. Juli 2009, BMJ-B4.500/0012-I 1/2009, im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf des Kinderbeistand-Gesetzes wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Justizbetreuungsagentur begrüßt die Einführung der Möglichkeit der Bestellung von Kinderbeiständen bei eskalierten Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten und ist davon überzeugt, dass damit die Situation von Minderjährigen in familiären Konfliktsituationen erheblich verbessert werden kann.

Die Justizbetreuungsagentur wird in der Lage sein, als Vermittlungsstelle der Kinderbeistände zu dienen und diese Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes auch zufriedenstellend umzusetzen.

2. Klarstellung zur Anwendbarkeit des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) für die Justizbetreuungsagentur

Gleichzeitig regt die Justizbetreuungsagentur an, dass im Rahmen der Änderung des Justizbetreuungsagenturgesetzes (JBA-G) auch eine Klarstellung getroffen wird, ob und in welchem Umfang das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz für die Justizbetreuungsagentur Anwendung findet.

Die Justizbetreuungsagentur schlägt vor, dass § 2 Abs. 7 JBA-G folgendermaßen ergänzt wird.

(7) Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl 196/1988 ist mit Ausnahme des 3. Abschnitts (§§ 10 bis 14) anwendbar.

Es ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber vermutlich eine Anwendbarkeit des Arbeitskräfteüberlassungsgesetz vorausgesetzt hat, da er sonst in § 2 Abs. 7 Justizbetreuungsagenturgesetz nicht geregelt hätte, dass § 35 Abs. 2 Z 1 und § 90 Abs. 2 Z 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz sowie sich aus einer nach § 15 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz erlassenen Verordnung ergebende Einschränkungen keine Anwendung finden. Unklar ist jedoch, ob das gesamte Arbeitskräfteüberlassungsgesetz oder nur einzelne Abschnitte auf das Justizbetreuungsagenturgesetz Anwendung finden sollen.

§ 1 Abs. 3 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz bestimmt, dass der Abschnitt III (§§ 10 bis 14) des Arbeitskräfteüberlassungsgesetz nur auf die reglementierte Überlassung von Arbeitskräften (§ 94 Z 72 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194) anzuwenden ist. Da gemäß § 1 Abs. 4 Justizbetreuungsagenturgesetz die Tätigkeiten der Justizbetreuungsagentur nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 unterliegt, ist anzunehmen, dass Abschnitt III des Arbeitskräfteüberlassungsgesetz auch nicht auf die Justizbetreuungsagentur anzuwenden sein wird.

Hierfür spricht auch, dass gem. § 22 Justizbetreuungsagenturgesetz die Verpflichtung der Geschäftsführung der Justizbetreuungsagentur besteht, Verhandlungen zum Abschluss eines Kollektivvertrages zu führen, in dem die Ansprüche der DienstnehmerInnen und andere Regelungsinhalte des Abschnittes III des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes festzulegen sind.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Jürgen Atzlsdorfer
Geschäftsführer